

stadtblattonline jeden  
Mittwoch ab 14 Uhr  
[www.heidelberg.de](http://www.heidelberg.de)

# stadtblatt

Amtsanzeiger der Stadt  Heidelberg – 22. Jahrgang – Ausgabe Nr. 52 – 23. Dezember 2014

## Weihnachtsgruß 2014



Foto: Christian Föhr

### Liebe Heidelbergerinnen und Heidelberger,

für Heidelberg war 2014 ein ereignisreiches Jahr – kommunalpolitisch sogar ein „Superwahljahr“. Nach den Kommunalwahlen im Mai sind nun 13 statt bislang 10 Gruppierungen im Gemeinderat vertreten. Dabei sind 19 Stadträtinnen und Stadträte neu im Gremium. An der Stadtspitze gibt es hingegen Kontinuität, nachdem Oberbürgermeister Dr. Eckart Würzner im Oktober für weitere acht Jahre im Amt bestätigt wurde.

Die Nachrichten dieses Jahres waren voll von Bildern über Kriege und Vertreibung. In Syrien, Irak oder Afghanistan sind Millionen Menschen auf der Flucht. Das wirkt sich bis zu uns aus. Mehr als 500 Flüchtlinge leben derzeit in Heidelberg. Dank des großen Engagements vieler ehrenamtlicher und professioneller Kräfte und der großartigen Unterstützung der Heidelberger Bevölkerung haben sie eine Chance auf eine

bessere Zukunft. Wir wollen Flüchtlinge auch künftig in kleinen Wohneinheiten in allen Stadtteilen unterbringen. Denn es ist unsere feste Überzeugung, dass Integration nur so gelingen kann.

Die größte Aufgabe innerhalb der Stadt ist die Entwicklung der bisherigen US-Militärflächen. Hier kamen wir sehr gut voran. Im April legte der Gemeinderat nach vorheriger Bürgerbeteiligung die künftige Nutzung auf der Konversionsfläche in der Südstadt fest. Im September hat sich die Stadt mit dem Bund über die Konditionen zum Ankauf verständigt. Gemeinsam mit dem „Bündnis für Konversionsflächen“ werden wir dort vor allem preiswerten Wohnraum schaffen. Die ersten Bewohner sollen schon im Herbst nächsten Jahres einziehen.

Zusätzlicher Wohnraum entsteht auch in der Bahnstadt. Mehr als 2.000 Menschen leben inzwischen hier. Damit alle Men-

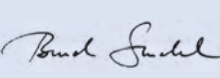
schen in Heidelberg schnell, preisgünstig und umweltverträglich an ihr Ziel kommen, haben wir in diesem Jahr das Mobilitätsnetz auf den Weg gebracht. Wir sind zuversichtlich, bald mit den Bauarbeiten für den Ausbau der Straßenbahn beginnen zu können.

98 Prozent der Heidelbergerinnen und Heidelberger fühlen sich wohl in ihrer Stadt. Da ist es nur konsequent, dass sich die Bürgerinnen und Bürger auch gerne für ihre Stadt engagieren. Sie ermöglichen die vielen Dinge, die Heidelberg so lebenswert machen: von der Weiterentwicklung der Stadtteile über soziale Projekte bis hin zu Angeboten in Sport und Kultur.

Auch 2015 werden wieder viele Herausforderungen auf uns warten, die wir zum Wohle aller Menschen in unserer Stadt angehen möchten. Wir wünschen Ihnen ein gesegnetes Weihnachtsfest und ein gutes, glückliches Jahr 2015.



Dr. Eckart Würzner  
Oberbürgermeister



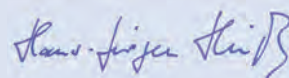
Bernd Stadel  
Erster Bürgermeister



Dr. Joachim Gerner  
Bürgermeister



Wolfgang Erichson  
Bürgermeister



Hans-Jürgen Heiß  
Bürgermeister

### In dieser Ausgabe

#### Haushalt

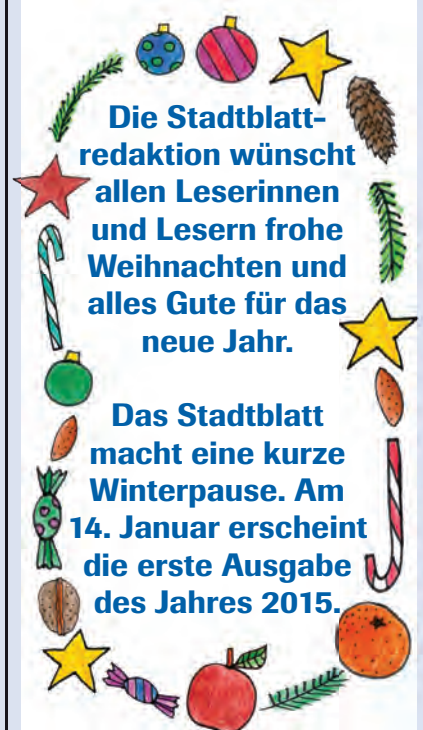


Mit der Einbringung des Doppelhaushaltes 2015/2016 am 29. Januar beginnen die Haushaltsberatungen.

Weitere Themen: Weihnachtsbäume werden ab 9. Januar in den Stadtteilen gesammelt; Öffnungszeiten der Ämter und Einrichtungen.

#### Seite 8

Aus dem Gemeinderat	2/3
Bekanntmachungen	4-6
Impressum	6
Stadtwerke	7
Aktuelles	8





## Stimmen aus dem Gemeinderat



**CDU**  
Werner  
Pfisterer

### Konversion und Weihnachtsgrüße

**Liebe Heidelbergerinnen und Heidelberger**, vor einigen Tagen tagte das Preisgericht Konversionsfläche – Rohrbach Hospital. 33 Architekten- und Stadtplanungsbüros hatten ihre Pläne eingereicht. Von morgens 9 bis abends 21 Uhr hatten die Preisrichter, denen ich für die CDU-Fraktion angehören durfte, diese in mehreren Durchgängen angesehen und bewertet. Keine einfache Aufgabe, denn es soll für die Hospital-Fläche mit 9,3 ha im Hasenleiser eine zukunftsgerichtete Lösung gefunden werden.

Die vorgesehene attraktive Wohnbebauung im Hospital soll eine qualitativ hochwertige Architektur zum Ziel haben. Diese Konversionsfläche bietet dazu zahlreiche Möglichkeiten, beispielhaft nenne ich ein Bürgerzentrum, neue Studentenwohnheime, Kinderbetreuungseinrichtungen und Wohnungen für die junge wie auch für die ältere Generation. Die Entwürfe wurden bis zum 19. Dezember in der alten Feuerwache ausgestellt. Im März werden die Entwürfe dann bei einem Bürgerforum diskutiert.

**Liebe Heidelbergerinnen und Heidelberger**, das Jahr 2014 neigt sich dem Ende zu. Grund genug, um die Gelegenheit zu nutzen, um einen Rückblick auf ein Jahr Kommunalpolitik in Heidelberg zu werfen. Es war ein sehr anstrengendes Jahr mit der Kommunal- und Oberbürgermeisterwahl. Schnell wurde nach den Wahlen die Arbeit aufgenommen, der neue Gemeinderat arbeitet gut zusammen. Wichtige Entscheidungen stehen nun in den nächsten Wochen und Monaten an, der Doppelhaushalt 2015/16 muss diskutiert und verabschiedet werden. Keine leichte Aufgabe bei den vielen wichtigen Projekten, die zu bewältigen sind.

Unseren letzten Stadtblattartikel in diesem Jahr möchten wir auch dazu nutzen, um denjenigen einmal danke zu sagen, die „hinter den Kulissen“ agieren und deren wertvolle und wichtige Arbeit oftmals kaum öffentliche Beachtung findet. Dies sind zum einen die Mitarbeiter der Stadtverwaltung, zum anderen sind es viele Heidelbergerinnen und Heidelberger, die sich für das Gemeinwohl einsetzen – sei es als Einzelperson oder beispielsweise als Mitglied eines Vereins.

Ihre Arbeit ist für den Zusammenhalt unserer Gesellschaft unerlässlich. Herzlichen Dank dafür!

Die CDU-Gemeinderatsfraktion wünscht schöne und ruhige Weihnachtstage und einen guten Start in das neue Jahr 2015. Bleiben Sie gesund und munter!

Ich freue mich auf den Dialog mit Ihnen und grüße Sie herzlich.

#### Nächste Bürgersprechstunden:

19. Januar 2015 in der Adlerstraße 1/5. Beginn: jeweils 15:30 Uhr.

Anmeldungen bitte an [werner@pfisterer.net](mailto:werner@pfisterer.net) oder unter der Rufnummer 302667.

[www.pfisterer.net](http://www.pfisterer.net)



**Bündnis 90/  
Die Grünen**  
Kathrin  
Rabus

### Flüchtlinge in der Welt und in Heidelberg

Während wir unsere Weihnachtsfeiertage wahrscheinlich mit gutem Essen im Warmen verbringen, drohen vielen Tausend syrischen und irakischen Flüchtlingen in den nächsten Wochen Hunger und Not. Die Flüchtlingscamps im Libanon, in Jordanien und in der Türkei sind nicht winterfest, Nahrungsmittel werden knapp und es gibt kaum ärztliche Versorgung. Mit dem Wintereinbruch wird die Lage für Millionen Menschen lebensbedrohlich.

Während wir Geschenke auspacken, aus der Keksdose naschen und Glühwein trinken, werden im Patrick Henry Village circa 2000 Flüchtlinge ihre ersten Nächte in Heidelberg verbringen. Ich bin froh, dass die Stimmung in Heidelberg eine andere ist als die, die wir gerade bundesweit beobachten müssen. Unter der Bezeichnung „Pediga“ lassen derzeit Tausende Menschen ihren Ressentiments gegen Muslime, Zuwanderer und Flüchtlinge freien Lauf und ernten dafür teilweise Zustimmung und Verständnis. Unsägliche Hetze, Brandanschläge auf geplante Flüchtlingsunterkünfte und kollektive Menschenfeindlichkeit treiben uns in diesen Tagen Tränen der Scham und Wut in die Augen.

Lassen Sie uns die Feiertage nutzen, um darüber nachzudenken, wie wir den Millionen Menschen, die derzeit vor Krieg und Verfolgung aus ihren Heimatländern fliehen, konkret helfen können. Vielen von ihnen sind schreckliche Dinge widerfahren, niemand flieht ohne Grund und es ist unsere menschliche Pflicht als privilegierte Mitteleuropäer\*innen, diesen

Menschen Schutz und Sicherheit zu bieten und sie willkommen zu heißen.

Heidelberg pflegt eine vorbildliche Willkommenskultur und hat seine Bereitschaft erklärt, mehr Flüchtlinge aufzunehmen als geplant. Dieses Zeichen für Weltoffenheit und Menschlichkeit freut mich sehr. Die Kampagne „Heidelberg sagt ja“ ([www.hdsagtja.de](http://www.hdsagtja.de)) hat gezeigt, dass Heidelberg eine aufgeschlossene und tolerante Stadt ist und ich bin mir sicher, dass es auch für die neu hier ankommenden Flüchtlinge zahlreiche Hilfsangebote geben wird.

Wir dürfen nicht vergessen, dass weltweit 50 Millionen Menschen auf der Flucht sind und das reiche Europa nur einen Bruchteil davon bei sich aufnimmt. Wo auch immer Sie kritische Stimmen hören, argumentieren Sie bitte dagegen. Dieser von Unwissenheit, Missgunst und Unmenschlichkeit geprägten Stimmung, die sich gerade Raum auf der Straße verschafft, müssen wir ein deutlich hörbares Gegengewicht geben.

Ihnen allen schöne Feiertage und einen guten Start ins neue Jahr.

Tel. 06221 91466-14,  
[fraktion@gruene-heidelberg.de](mailto:fraktion@gruene-heidelberg.de)



**SPD**  
Mirko  
Geiger

### Heidelberg erhalten und weiterentwickeln

ist eine Aufgabe, die mit an erster Stelle der Stadtverwaltung stehen sollte. Dazu gehören auch die vielen gewerblichen Unternehmen mit ihren Arbeitsplätzen in der Stadt. Knapp 14.000 sozialversicherungspflichtig Beschäftigte arbeiten in Heidelberg im produzierenden Gewerbe. Für einen großen Teil der Beschäftigten finden Tarifverträge Anwendung, die ein gutes Einkommensniveau gewährleisten. Gerade in den letzten Wochen haben diese Beschäftigten tariflich vereinbartes Weihnachtsgeld erhalten. Die Stadt Heidelberg profitiert nicht nur durch die Gewerbesteuererträge dieser Betriebe, sondern auch durch die vorhandene Kaufkraft der Beschäftigten aus diesen Bereichen.

Die Stadt sollte diese gewerblichen Unternehmen „pflegen“ und ihnen, wenn möglich beistehen, um sie zu erhalten und zu erweitern, um damit auf der Einnahmenseite Vorkehrungen zu schaffen. Gerade vor dem Hintergrund der Beratungen über den anstehenden Haushalt Heidelbergs gilt es nicht nur über die

Ausgaben zu diskutieren, sondern sich Klarheit zu verschaffen, wie sich die Einnahmen der Stadt zusammensetzen und sich zukünftig entwickeln werden.

Im Hinblick auf Wirtschaft und Beschäftigung ist es notwendig, dass die Stadt sich auf einen engen Dialog mit der gewerblichen Wirtschaft einlässt, um rechtzeitig auf Entwicklungen, die Arbeitsplätze gefährden, reagieren zu können. Der Abwanderung von Unternehmen kann so frühzeitig im eigenen Interesse Heidelbergs entgegengewirkt werden. Die Stärken Heidelbergs mit seiner vorhandenen Infrastruktur in den Bereichen Forschung und Entwicklung sollten über die Fortsetzung der Wertschöpfungskette auf das produzierende Gewerbe allen Menschen in der Stadt eine Chance auf einen Arbeitsplatz ermöglichen. Ein durchaus lohnendes Ziel für 2015 sowohl für die Menschen als auch für die Stadt Heidelberg.

Die Gemeinderatsfraktion der SPD wünscht Ihnen einige geruhsame Weihnachtsfeiertage und einen guten Start ins neue Jahr.

Tel. 06221 166767,  
[spd-fraktion-heidelberg@t-online.de](mailto:spd-fraktion-heidelberg@t-online.de)



Fraktionsgemeinschaft  
**GAL/HDp&E/  
gen.hd**  
Wassili  
Lepanto

### Schwarzer Donnerstag für die Altstadt

„Eine ökologische Weiterentwicklung der Gesellschaft“ zeigt der Beschluss des Gemeinderats zur Sperrstundenregelung wahrlich nicht. Offensichtlich ist das Bewusstsein für das Wohl des Bürgers auf eine schiefe Ebene geraten. Man verbaut die Zukunft unserer Stadtkultur und begräbt die Hoffnung der Bürgerschaft auf Besserung. Öffentliches Interesse und Gesamtwohl sind völlig aus dem Blick geraten. Der Verweis auf begleitende Maßnahmen wie zum Beispiel Aufstockung des Kommunalen Ordnungsdienstes sind reine Vertröstungen und dienen nur der Ablenkung. Hier geht es um die Lebensqualität von 11.000 Heidelberger Bürgern, die nun nach dem Beschluss bis 5 Uhr in Bereitschaft sein müssen, Lärm, Dreck und Unruhe, jede Nacht von Tausenden Besuchern verursacht, zu ertragen. Das ist unsozial und inhuman, ja verordneter Schlafentzug. Allemaal traurig und enttäuschend, dass die Bürger mit ihrem lebenswichtigen Anliegen allein gelassen werden und nun versuchen müssen, ihr

Recht bei den Gerichten durchzusetzen.

[gal-heidelberg@t-online.de](mailto:gal-heidelberg@t-online.de)  
[info@generation-hd.de](mailto:info@generation-hd.de)



**DIE HEIDELBERGER**

Karlheinz Rehm

### US Hospital

Am 10. Dezember hatte ich Gelegenheit am Preisgericht für den Ideenwettbewerb des neun Hektar großen Areals westlich der Karlsruher Straße, ehemaliges US Hospital, dabei zu sein.

Der erste Preis ging an das Architekturbüro Hähnig-Gemmecke aus Tübingen. Das Büro überzeugte mit der besonders gelungenen Anbindung an die umgebenen Stadtteile sowie die gute Proportionierung des Freiraumangebotes.

Die anwesenden Bürgervereine waren ebenfalls von dem Entwurf angetan.

Es lässt hoffen, dass hier ein Quartier entsteht, das Rohrbach und den Hasenleiser in Zukunft verbindet.

In diesem Sinne möchte ich Ihnen eine frohe Weihnachten, geruhsame Feiertage und ein gutes neues Jahr wünschen.

[info@dieheidelberg.de](mailto:info@dieheidelberg.de)



**FDP**

Karl Breer

### Pragmatische Lösung

Wenn man in den USA in einer gemütlichen Kneipe mit Schlossblick einen geselligen Abend verbringen möchte, ist das nur an einem Ort möglich: Disneyland. Dort ist es auch einfach, für nächtliche Ruhe zu sorgen, um 24 Uhr müssen die Touristen den Park verlassen, weil er schließt. Ich bin froh in Europa zu leben, wo ich eine echte Altstadt erleben kann, in der Menschen leben, arbeiten und auch feiern. Ich denke, dass wir mit der Regelung, die wir bei der letzten Gemeinderatssitzung verabschiedet haben, für alle Interessengruppen in der Altstadt einen großen Schritt weitergekommen sind. Mit der Landesregelung für die Sperrzeiten haben die Wirte mehr Flexibilität, aber auch Verantwortung erhalten, die Öffnungszeiten den jeweiligen abendlichen Anforderungen anzupassen. Mit der personellen Aufstockung des Ordnungsdienstes kann wirksamer als bisher gegen Ruhestörer vorgegangen werden. Nun bleibt mir nur noch, Ihnen schöne Weihnachtstage zu

wünschen. Gerade in diesem Jahr bietet sich das um ein Wochenende verlängerte Weihnachten an, viel Zeit mit Familie und Freunden zu verbringen.

[fraktion@fdp-heidelberg.de](mailto:fraktion@fdp-heidelberg.de)



Fraktionsgemeinschaft

**Die Linke/ Piraten**

Bernd Zieger

### Mietzuschüsse für Hartz IV-Empfänger

Von den ohnehin unzureichenden Regelsätzen müssen Hartz IV-Empfänger oft erhebliche Teile für die Mietkosten verwenden. Die als „angemessen“ geltenden Höchstgrenzen halten mit den steigenden Mieten nicht mit, Wiedervermietungen sind im Schnitt in Heidelberg sogar um ein Drittel teurer. Dazu kommen explodierenden Nebenkosten. Damit sind für Betroffene massive Einschränkungen bei den notwendigen Dingen des täglichen Lebens verbunden.

Die Stadt rechnet die „angemessenen“ Mietkosten z.B. klein, indem sie nur den Mietspiegel der Gebäudeklassen der Baujahre 1970-1979 einbezieht, unabhängig vom tatsächlichen Baujahr. Die Fraktion DIE LINKE/PIRATEN fordert das Sozialdezernat dazu auf, dass zukünftig das richtige Baujahr zugrunde gelegt wird. Sollte keine unbürokratische Lösung möglich sein, werden wir das Thema in den Haushaltsberatungen einbringen.

[info@linke-piraten-hd.de](mailto:info@linke-piraten-hd.de)



**AfD**

Matthias Niebel

### Herr, schenk uns Abrissbirnen!

Alles passiert hier in Heidelberg unter zwanghaftem Druck der Fördergelder, sei es der Betriebshof oder die Haltestelle am Bahnhof. Aufgrund der hohen Komplexität sind hier ein ganzheitlicher Ansatz und nachhaltige Lösungen für die Stadtentwicklung gefragt. Die Zukunft wird den Beweis dafür erbringen, dass die Entscheidung des Rates nicht richtig war, ein überzogenes Straßenbauprojekt zu genehmigen. Sparen ist bei der augenblicklichen Haushaltssituation der Stadt vordringlich angesagt.

Frohe Weihnachten!

[matthias.niebel@alternativfuer-bw.de](mailto:matthias.niebel@alternativfuer-bw.de)



**Bunte Linke**

Hildegard Stolz

### Der Gemeinderat hat ...

... die Resolution zu TTIP auf Grundlage unseres Antrags mit großer Mehrheit beschlossen. Die Erhaltungssatzung Neuenheim, die Bebauungspläne nördl. Ne-

ckarfer und Bebauung MTV Süd-Ost erfüllen unsere Forderungen nach Erhalt historischer Substanz und mäßiger Nachverdichtung. Enthaltung auch beim Beschluss Haltestelle Hauptbahnhof Nord, das kann verbessert werden. Die von der CDU geforderte zusätzliche Autospur lehnten wir ab, den Bebauungsplan Marriott-Hotel ebenfalls, wir wollen den Pentapark erhalten. Kneipenöffnungszeiten bis fünf Uhr morgens haben wir abgelehnt, die Altstadtbewohner leiden zu sehr unter Lärm.

[www.bunte-linke.de](http://www.bunte-linke.de)

## Aus den Sitzungen des Gemeinderates

### Entscheidungen des Gemeinderats

Der Gemeinderat befasste sich in seiner Sitzung am 18. Dezember mit 60 Tagesordnungspunkten. Nachfolgend die wichtigsten Entscheidungen. Weitere Berichte folgen in den nächsten Ausgaben des Stadtblatts. Ausführliche Informationen über die Arbeit des Gemeinderats sind unter [www.heidelberg.de/gemeinderat](http://www.heidelberg.de/gemeinderat) zu finden.

### Grundsatzbeschluss zur Haltestellenverlegung Hauptbahnhof Nord

Die Umgestaltung der Haltestelle „Hauptbahnhof Nord“ ist auf den Weg gebracht. Der Gemeinderat hat beschlossen, die Bus- und Straßenbahnhaltestelle an das Gebäude des Hauptbahnhofs zu verlegen und einen zusätzlichen Ersatzbahnsteig für die OEG-Linie 5 einzurichten. Für die Planung der Haltestelle wird die sogenannte „Variante Z\*red“ als Grundlage genommen: Sie sieht einen viergleisigen Ausbau für die Straßenbahnen und Busse und einen dreistreifigen Ausbau für den Kraftfahrzeugverkehr vor. Im Zuge der Haltestellenverlegung soll auch die Trassierung in der Kurfürsten-Anlage West angepasst und die Haltestelle „Stadtwerke“ barrierefrei ausgebaut werden. Die Haltestellenverlegung Hauptbahnhof Nord ist Bestandteil des Gesamtprojekts „Mobilitätsnetz Heidelberg“. (Gemeinderat am 18. Dezember 2014)

### Sperrzeiten in der Altstadt verkürzt

In der Altstadt dürfen Kneipen und Gaststätten ab 1. Januar 2015 entsprechend der baden-württembergischen Landesregelung wochentags bis 3 Uhr, in den Nächten auf Samstag und Sonntag bis 5 Uhr öffnen. Bislang galt in der Kernaltstadt eine Sonderregelung, nach der Gaststätten spätestens um 2 Uhr beziehungsweise um 3 Uhr schließen mussten. Der Gemeinderat hat am 18. Dezember bei zwölf Gegenstimmen beschlossen, die Landesregelung einzuführen. Die Mehrheit der Stadträte ist der Ansicht, dass durch die Liberalisierung die Besucherströme nachts entzerrt werden und dass dadurch in den Altstadtgassen mehr Ruhe einkehrt. Zudem wird der Kommunale Ordnungsdienst (KOD) von bisher acht auf zwölf Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aufgestockt. (Gemeinderat am 18. Dezember 2014)

### Erweiterung des Marriott-Hotels

Die Roland Ernst Projektentwicklungs-GmbH plant, zwischen der Vangerowstraße 16-18 und dem Neckar ein „Residence Inn“ zu errichten. Diese Erweiterung des Marriott-Hotels soll mit einer überarbeiteten Fassadengestaltung ausgeführt werden. Das hat der Gemeinderat beschlossen. Der Antrag der SPD-Fraktion, den Fassadenentwurf des Architekturbüros ap88 in der Fassung vom 17. Oktober 2014 umzusetzen, fand mehrheitlich die Zustimmung des Gremiums. (Gemeinderat am 18. Dezember 2014)



## ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

### 33. Satzung zur Änderung der Bestattungsgebührensatzung vom 18.12.2014

Auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 581, ber. S. 698), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. April 2013 (GBl. S. 55) und der §§ 2, 13 bis 15 des Kommunalabgabengesetzes vom 17. März 2005 (GBl. S. 206), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2013 (GBl. S. 491), hat der Gemeinderat der Stadt Heidelberg am 18.12.2014 folgende Satzung beschlossen:

#### Artikel 1 Änderung der Bestattungsgebührensatzung

1. § 2 Absatz 2 Nummer 3 wird wie folgt gefasst: „3. die bestattungspflichtigen Angehörigen (Ehegattin oder Ehegatte, Lebenspartnerin oder Lebenspartner, volljährige Kinder, Eltern, Großeltern, volljährige Geschwister und Enkelkinder).“  
2. Die Anlage (Bestattungsgebührenverzeichnis) zur Satzung der Stadt Heidelberg über die Bestattungsgebühren vom 18. Dezember 1975 (Heidelberger Amtsanzeiger vom 30. Dezember 1975), die zuletzt durch Satzung vom 18. Dezember 2012 (Heidelberger Stadtblatt vom 27.

Dezember 2012) geändert worden ist, erhält die aus dem Anhang zu dieser Satzung ersichtliche Fassung.

#### Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2015 in Kraft.

Heidelberg, den 18.12.2014

Dr. Eckart Würzner

Oberbürgermeister

#### Hinweis nach § 4 Abs. 4 und 5 GemO

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg oder aufgrund dieses Gesetzes beim Zustandekommen dieser Satzung, mit Ausnahme der Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung, ist gemäß § 4 Abs. 4 und 5 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg unbeachtlich, wenn nicht der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder wenn nicht vor Ablauf eines Jahres nach Bekanntmachung die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder wenn nicht die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist. Ist eine Verletzung in der beschriebenen Art geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

## GEBÜHRENVERZEICHNIS ZUR BESTATTUNGSGEBÜHRENSATZUNG

(Bestattungsgebührenverzeichnis - GebVerz-BGS)

### 1 Gebühren für alle Bestattungsarten

1.1	Benutzung der Betriebsräume	
1.1.1	Benutzung der Leichenhalle 215,00 € Folgende Leistungen sind in Nr. 1.1.1 enthalten:	
	a) Übernahme des Sarges in der Leichenhalle (Tätigkeiten des Leichenhallenaufsehers)	
	b) Kühlzellenbenutzung und Aufbahrung bis zur Beisetzung, Einäscherung oder Überführung nach auswärts	
1.1.2	Benutzung des muslimischen Waschraumes (nur im Friedhof Pfaffengrund)	100,00 €
1.2	Benutzung der Feierhalle (einschl. gärtnerische Dekoration und Kranzständer in der Feierhalle)	
1.2.1	Regelbenutzungszeit (30 Minuten)	320,00 €
1.2.2	Zuschlag für verlängerte Benutzungszeit (weitere 30 Minuten)	110,00 €
1.2.3	Benutzung des Abschiedsraumes am Krematorium	160,00 €
1.2.4	Benutzung des Abschiedsraumes am Krematorium mit Beiwohnung bei der Sargeinführung in den Verbrennungsofen	208,00 €
1.3	Orgel- oder Harmoniumspiel durch einen Organisten des Friedhofsamtes Die Gebühr ist auch dann zu entrichten, wenn das städtische Instrument durch einen Dritten benutzt wird.	
1.3.1	Honorar bei Regelbenutzungszeit gem. Nr. 1.2.1 (einschl. Benutzung des Instruments)	59,00 €
1.3.2	Zuschlag bei verlängerter Benutzungszeit gem. Nr. 1.2.2 (einschl. Benutzung des Instruments) 29,50 €	
1.4	Bei Kindern unter 10 Jahre ermäßigen sich die Gebühren der Nr. 1.1, 1.2, 2.1, 2.2, 2.3, 3.1, 3.2, 5.1, 5.2, 5.3 und 5.4 um jeweils 50 v.H.	
2	Gebühren für Erdbestattung	
2.1	Erdbestattung im Reihen- oder Wahlgrab (auch Beisetzung im jüdischen Friedhof) Folgende Leistungen sind in Nr. 2.1 enthalten:	908,00 €
	a) Verbringen des Sarges zum Grab und Versenken des Sarges mit 4 Sargträgern	
	b) Ausheben und Schließen des Grabes	
	c) Ausschlag des Grabes mit Grabmatten	
	d) Verbringen des Blumenschmucks zum Grab innerhalb des Friedhofes	
	e) Verwaltungsaufwand	
2.2	Bereitstellung von 2 zusätzlichen Sargträgern	96,00 €
2.3	Zuschlag für Tiefbettung (nur in Wahlgräbern möglich)	267,00 €
2.4	Zuschlag für Tiefumbettung innerhalb der Ruhezeit	934,00 €
3	Gebühren für Feuerbestattung und Urnenbeisetzung	
3.1	Feuerbestattung inkl. Aschekapsel (gewerbliche Leistung - netto zzgl. Umsatzsteuer)	266,00 €
3.2	Feuerbestattung (hoheitliche Leistungen)	94,00 €

Folgende Leistungen sind in Nr. 3.2 enthalten:

a)	Annahme des Sarges	
b)	Kühlraumbenutzung	
c)	Verwaltungsaufwand	
3.3	Überführung des Sarges von der Leichenhalle des Bergfriedhofes zum Krematorium	26,00 €
3.4	Urnen	
3.4.1	Beisetzung einer Urne Folgende Leistungen sind in Nr. 3.4.1 enthalten:	168,00 €
	a) Verbringen der Urne zum Grab/zur Urnennische und Versenken/Einstellen der Urne	
	b) Öffnen und Schließen des Grabes bzw. der Urnennische	
	c) Transport des Blumenschmucks innerhalb des Friedhofes	
3.4.2	Versand einer Urne im Inland (gewerbliche Leistung - netto zzgl. Umsatzsteuer)	32,00 €
3.4.3	Beisetzung einer Urne von auswärts (Einäscherung erfolgte nicht in Heidelberg) Enthalten sind die in Nr. 3.4.1 genannten Leistungen.	183,00 €
3.4.4	Umbettung einer Urne (innerhalb der Heidelberger Friedhöfe)	309,00 €
3.4.5	Ausbettung einer Urne zum Versand nach auswärts 188,00 €	
4	Gebühren für Bestattungsplätze	
4.1	Reihengräber - auf die Dauer der Ruhezeit (18 Jahre)	
4.1.1	Reihengrab für Erwachsene und Kinder ab 10 Jahre 1.000,00 €	
4.1.2	Reihengrab für Kinder unter 10 Jahre 610,00 €	
4.1.3	Urnenreihengrab 620,00 €	
4.1.4	Anonymes Urnengrab 540,00 €	
4.1.5	Besonderes Urnengrab - einschl. Namensplatte (nur Friedhof Kirchheim)	800,00 €
4.2	Wahlgräber für Erdbestattungen mit einer Nutzungsdauer von 25 Jahren	
4.2.1	Einzelgrab in 1. Reihe 2.360,00 €	
4.2.2	Jedes weitere Grab 2.540,00 €	
4.2.3	Einzelgrab in 2. und 3. Reihe	2.125,00 €
4.2.4	Jedes weitere Grab	2.285,00 €
4.3	Urnenwahlgräber mit einer Nutzungsdauer von 25 Jahren	
4.3.1	Einzelgrab in 1. Reihe	1.920,00 €
4.3.2	Einzelgrab in 2. Reihe	1.730,00 €
4.3.3	Besonderes Urnenwahlgrab	2.010,00 €
4.3.4	Baumgrab	2.155,00 €
4.4	Urnennischen mit einer Nutzungsdauer von 25 Jahren	
4.4.1	Urnennischen in Mauern und Stelen	1.890,00 €
4.4.2	Urnennische im denkmalgeschützten Gebäudeteil des Krematoriums	3.450,00 €
4.5	Nebenland mit einer Nutzungsdauer von 25 Jahren je qm	610,00 €
4.6	Für den erneuten Erwerb von Nutzungsrechten an Wahlgräbern sind die Gebühren der Nr. 4.2 bis 4.5 anteilig nach der Dauer der Verlängerung zu Grunde zu legen.	
4.7	Fundamenträumung bei Wahlgräbern	
4.7.1	Einzelgrab	191,00 €
4.7.2	Mehrstelliges Grab	269,00 €
4.7.3	Urnenwahlgrab	95,00 €
5	Gebühren für andere Leistungen auf den Friedhöfen	
5.1	Ausbettungen - zur Überführung nach auswärts	1.043,00 €
5.2	Ausbettung und Wiederbeisetzung der sterblichen Überreste	1.794,00 €
5.3	Beisetzung von Verstorbenen, die von auswärts zugeführt werden (Umbettungsfälle)	766,00 €
5.4	Tiefzuschlag in Höhe der Nr. 2.3 auf die Leistungen der Nr. 5.1 bis	5.3 267,00 €
5.5	Sonderleistungen: Sonstige im Gebührenverzeichnis nicht erfasste Leistungen werden nach dem tatsächlichen Aufwand berechnet.	
5.6	Zuschlag für Bestattungen an Samstagen	
5.6.1	Erdbestattung - Samstagszuschlag	295,00 €
5.6.2	Feuerbestattung - Samstagszuschlag	95,00 €
5.6.3	Urnenbeisetzung - Samstagszuschlag	95,00 €
6	Verwaltungsgebühren	
6.1	Genehmigungsgebühr für das Aufstellen von Grabzeichen oder Auflegen von Grabplatten	
6.1.1	Grabmalgenehmigung	68,00 €
6.1.2	Kleinstgrabzeichen 50 v.H. aus Nr. 6.1.1	
6.2	Ausstellung eines Leichenpasses	9,00 €
6.3	Polizeiliche Genehmigung der Feuerbestattung	21,00 €
6.4	Ausstellung einer Grabbescheinigung	9,00 €
6.5	Unbedenklichkeitsbescheinigung der Ortspolizeibehörde	16,00 €
6.6	Ausnahmegenehmigung nach § 33 Bestattungsgesetz	43,00 €

## ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

### 30. Satzung zur Änderung der Abwassersatzung vom 18.12.2014

Auf Grund der §§ 4, 11 und 142 der Gemeindeordnung in der Fassung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 581, ber. S. 698), die zuletzt durch Gesetz vom 16. April 2013 (GBl. S. 55) geändert worden ist, der §§ 46 Absatz 4 und 126 des Wassergesetzes für Baden-Württemberg vom 3. Dezember 2013 (GBl. S. 389), das durch Gesetz vom 29. Juli 2014 (GBl. S. 378) geändert worden ist sowie der §§ 2, 13 bis 15, 17 und § 27 des Kommunalabgabengesetzes vom 17. März 2005 (GBl. S. 206), das zuletzt durch Gesetz vom 19. Dezember 2013 (GBl. S. 491) geändert worden ist, hat der Gemeinderat der Stadt Heidelberg am 18.12.2014 folgende Satzung beschlossen:

#### Artikel 1 Änderung der Abwassersatzung

Die Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung der Stadt Heidelberg vom 18. Dezember 1980 (Heidelberger Amtsanzeiger vom 19. Dezember 1980), die zuletzt durch Satzung vom 18. Dezember 2012 (Heidelberger Stadtblatt vom 27. Dezember 2012), geändert worden ist, wird wie folgt geändert: 1. § 1 wird wie folgt gefasst:

##### „§ 1 Öffentliche Einrichtung

(1) Nach den Vorschriften des Wassergesetzes für Baden-Württemberg obliegt der Stadt die Abwasserbeseitigung. Die Erfüllung dieser Verpflichtung ist Zweck dieser Satzung.

(2) Die Stadt führt die Beseitigung des in ihrem Gebiet angefallenen Abwassers als öffentliche Einrichtung durch. Sie stellt die hierzu erforderlichen öffentlichen Abwasseranlagen bereit.“

2. § 3 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Öffentliche Abwasseranlagen sind insbesondere die öffentlichen Kanäle einschließlich des Systems „Rollender Kanal“, Anlagen zur Ableitung von Grund- und Drainagewasser, durch die die öffentlichen Abwasseranlagen entlastet werden, Regenrückhaltebecken, Regenüberlauf- und Regenklärbecken, Abwasserpumpwerke, Kläranlagen und Versickerungs- und Rückhalteanlagen für Niederschlagswasser (u. a. Mulden- und Rigolensysteme, Sickermulden/-teiche/-schächte), soweit sie nicht Teil der Grundstücksentwässerungsanlage sind sowie offene und geschlossene Gräben, soweit sie von der Stadt zur öffentlichen Abwasserbeseitigung benutzt werden.

Beim System des sogenannten „Rollenden Kanals“ werden die Gruben auf den Grundstücken, die nicht durch eine Hausanschlussleitung an die öffentlichen Kanäle angeschlossen sind, mittels eines Abfuhrfahrzeuges turnusmäßig entleert; dieses leitet das Abwasser in den öffentlichen Kanal ein. Auf diese Weise sind diese Grundstücke an die öffentlichen Kanäle angeschlossen.

Zu den öffentlichen Abwasseranlagen gehören nicht die Grundstücksentwässerungsanlagen mit den Anschlusskanälen. Die Anschlusskanäle gehören auch dann nicht zu den öffentlichen Abwasseranlagen, wenn und soweit sie im Bereich der öffentlichen Verkehrs- und Grünanlagen liegen.“

3. § 4 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Die Eigentümer von Grundstücken, auf denen Abwasser anfällt, sind nach näherer Bestimmung dieser Satzung berechtigt und verpflichtet, ihre Grundstücke an die öffentlichen Abwasseranlagen anzuschließen und diese zu benutzen und das gesamte auf dem Grundstück anfallende Abwasser der Stadt im Rahmen des § 46 Absatz 1 WG zu überlassen, sofern die Verpflichtung der

Stadt zur Abwasserbeseitigung nicht nach § 46 Absatz 2 WG entfällt.“

b) In Absatz 6 Satz 1 wird die Angabe „§ 45b WG“ durch die Angabe „§ 46 Absatz 5 Satz 1 WG“ ersetzt.

4. § 8 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 werden nach der Angabe „(Trennkanalisation)“ die Wörter „oder das System des „Rollenden Kanals““ eingefügt.

b) Absatz 5 wird wie folgt gefasst:

„(5) In Erschließungsgebieten werden die Anschlusskanäle von der Stadt hergestellt und nach den tatsächlichen Aufwendungen abgerechnet. Soweit mehrere Anschlüsse in einem Erschließungsgebiet zusammenhängend hergestellt werden und in Einzelfällen keine außergewöhnlichen Abmessungen erforderlich sind, werden die Anschlusskosten zu gleichen Teilen auf die anschließenden Grundstücke verteilt. Die Kosten werden als öffentlich-rechtlicher Erstattungsanspruch erhoben. Der Erstattungsanspruch entsteht mit der endgültigen Herstellung des Anschlusses, im Übrigen mit der Beendigung der Maßnahme. Schuldner des Anspruchs ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens des Erstattungsanspruchs Grundstückseigentümer ist. Auf Verlangen der Stadt ist eine Vorausleistung bis zur Höhe der voraussichtlich entstehenden Kosten zu erbringen. Mehrere Kostenpflichtige haften als Gesamtschuldner.“

5. § 15 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Schuldner der Abwassergebühr ist der Grundstückseigentümer und der Benutzer der öffentlichen Abwasseranlagen. Der Erbbauberechtigte ist anstelle des Grundstückseigentümers Gebührenschnuldner. Mehrere Gebührenschnuldner sind Gesamtschuldner. Die Abwassergebühr ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück.“

6. § 19 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die Abwassergebühren betragen  
- je m<sup>3</sup> Schmutzwasser 0,90 €  
- je m<sup>2</sup> bebauter und befestigter (abflusswirksamer) Grundstücksfläche 0,75 €.“

7. Dem § 26 Absatz 8 wird folgender Satz angefügt: „Den Mitarbeitern des „Rollenden Kanals“ ist zum Zwecke der bekannt gegebenen turnusmäßigen Entleerung der Gruben oder nach vorheriger Anmeldung Zutritt zum Grundstück und zu den Gruben zu gewähren.“

#### Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2015 in Kraft.

Heidelberg, den 18.12.2014

Dr. Eckart Würzner  
Oberbürgermeister

#### Hinweis nach § 4 Abs. 4 und 5 GemO

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg oder aufgrund dieses Gesetzes beim Zustandekommen dieser Satzung, mit Ausnahme der Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung, ist gemäß § 4 Abs. 4 und 5 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg unbeachtlich, wenn nicht der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder wenn nicht vor Ablauf eines Jahres nach Bekanntmachung die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder wenn nicht die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist. Ist eine Verletzung in der beschriebenen Art geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

## ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

### 4. Satzung zur Änderung der Grubensatzung vom 18.12.2014

Auf Grund der §§ 4, 11 und 142 der Gemeindeordnung in der Fassung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 581, ber. S. 698), die zuletzt durch Gesetz vom 16. April 2013 (GBl. S. 55) geändert worden ist, der §§ 46 und 126 des Wassergesetzes für Baden-Württemberg vom 3. Dezember 2013 (GBl. S. 389), das durch Gesetz vom 29. Juli 2014 (GBl. S. 378) geändert worden ist sowie der §§ 2, 13 bis 15 des Kommunalabgabengesetzes vom 17. März 2005 (GBl. S. 206), das zuletzt durch Gesetz vom 19. Dezember 2013 (GBl. S. 491) geändert worden ist, hat der Gemeinderat der Stadt Heidelberg am 18.12.2014 folgende Satzung beschlossen:

#### Artikel 1 Änderung der Grubensatzung

Die Satzung über die Entsorgung von Kleinkläranlagen und geschlossenen Gruben der Stadt Heidelberg vom 5. November 1992 (Heidelberger Amtsanzeiger vom 3. Dezember 1992), die zuletzt durch Satzung vom 25. Juli 2001 (Heidelberger Stadtblatt vom 24. Oktober 2001) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift der Satzung wird wie folgt gefasst: „Satzung über die Entsorgung von Kleinkläranlagen und geschlossenen Gruben der Stadt Heidelberg (Grubensatzung – GrubS)“

2. In § 2 wird nach den Wörtern „beauftragten Dritten“ die Angabe „i.S.v. § 45 b Abs. 1 S. 3 Wassergesetz (WG)“ gestrichen.

3. § 3 wird wie folgt gefasst:

„Die Eigentümer von Grundstücken, auf denen Kleinkläranlagen oder geschlossene Gruben vorhanden sind, sind berechtigt und verpflichtet, ihre Grundstücke an die Einrichtung für die Abwasserbeseitigung nach § 1 anzuschließen und den Inhalt der Kleinkläranlagen und geschlossenen Gruben der Stadt zu überlassen; § 46 Absatz 2 Wassergesetz Baden-Württemberg (WG) in der jeweils geltenden Fassung bleibt davon unberührt. An die Stelle des Grundstückseigentümers tritt der Erbbauberechtigte. Daneben sind die Besitzer von Grundstücken sowie die Inhaber von Wohnungen oder anderen Räumen berechtigt und verpflichtet, die öffentlichen Abwasseranlagen zu benutzen.“

4. § 4 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „§ 4“ durch die Angabe „§ 3“ ersetzt.

b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Für das in landwirtschaftlichen Betrieben anfallende häusliche Abwasser sowie dessen Aufbringung gilt § 46 WG in der jeweils geltenden Fassung. Sofern danach eine Aufbringung erfolgen kann, muss die ordnungsgemäße Verbringung zu den Aufbringungsflächen sichergestellt sein.“

c) In Absatz 3 wird die Angabe „Befreiung nach Abs. 2“ durch die Angabe „Aufbringung nach Absatz 2“ ersetzt.

5. § 6 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden nach der Angabe „DIN 4261“ die Wörter „in der jeweils geltenden Fassung“ eingefügt.

b) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Die Stadt kann die Kleinkläranlagen und geschlossenen Gruben jederzeit selbst entsorgen, wenn aus Gründen der Wasserwirtschaft ein sofortiges Leeren erforderlich ist; sie kann sich hierzu eines Dritten bedienen.“

6. § 11 Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Der Stadt Heidelberg und deren Beauftragten ist – soweit erforderlich – ungehinderter Zutritt zu allen Teilen der Kleinkläranlagen oder geschlossenen Gruben zu gewähren

- ohne vorherige Anmeldung zur Prüfung, ob die Vorschriften dieser Satzung eingehalten werden; - mit vorheriger Anmeldung zur Entsorgung der Kleinkläranlagen und geschlossenen Gruben nach § 6, sofern nicht ein sofortiges Leeren im Sinne von § 6 Absatz 3 der Satzung erforderlich ist. Wohnungen im Sinne von Art. 13 GG dürfen nur mit Einwilligung des Berechtigten, Betriebs- und Geschäftsräume ohne Einwilligung nur zu den Zeiten betreten werden, in denen sie für die jeweilige geschäftliche oder betriebliche Nutzung offenstehen. Notfalls sind die zum Zugang erforderlichen Schlüssel zu hinterlegen oder der Stadt bzw. deren Beauftragten zu übergeben.“

7. § 13 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 1 wird die Angabe „§ 4 Abs. 1 S. 1“ durch die Angabe „§ 3 Absatz 1“ ersetzt. b) In Nummer 2 wird die Angabe „§ 6 Abs. 1“ durch die Angabe „§ 5 Absatz 1“ ersetzt. c) In Nummer 3 wird die Angabe „§ 6 Abs. 3“ durch die Angabe „§ 5 Absatz 2“ ersetzt. d) In Nummer 4 wird die Angabe „§ 6 Abs. 3 Nr. 1“ durch die Angabe „§ 5 Absatz 3 dieser Satzung“ ersetzt. e) In Nummer 5 wird die Angabe „§ 7 Abs. 2“ durch die Angabe „§ 6 Absatz 2“ ersetzt. f) In Nummer 6 wird die Angabe „§ 13 Abs. 1 oder Abs. 6“ durch die Angabe „§ 11 Absatz 1 oder 6“ ersetzt. g) In Nummer 7 wird die Angabe „§ 13 Abs. 3“ durch die Angabe „§ 11 Absatz 3“ ersetzt.

#### Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2015 in Kraft.

Heidelberg, den 18.12.2014

Dr. Eckart Würzner  
Oberbürgermeister

#### Hinweis nach § 4 Abs. 4 und 5 GemO

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg oder aufgrund dieses Gesetzes beim Zustandekommen dieser Satzung, mit Ausnahme der Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung, ist gemäß § 4 Abs. 4 und 5 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg unbeachtlich, wenn nicht der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder wenn nicht vor Ablauf eines Jahres nach Bekanntmachung die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder wenn nicht die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist. Ist eine Verletzung in der beschriebenen Art geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

## ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

### 1. Satzung zur Änderung der Wasserversorgungssatzung vom 18.12.2014

Auf Grund der §§ 4 und 11 Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 581, ber. S. 698), das zuletzt durch Gesetz vom 16. April 2013 (GBl. S. 55) geändert worden ist, sowie der §§ 2, 8 Absatz 2, 11, 13 und 42 des Kommunalabgabengesetzes vom 17. März 2005 (GBl. S. 206), das zuletzt durch Gesetz vom 19. Dezember 2013 (GBl. S. 491) geändert worden ist, hat der Gemeinderat der Stadt Heidelberg am 18.12.2014 folgende Satzung beschlossen:

#### Artikel 1

##### Änderung der Wasserversorgungssatzung

Die Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser der Stadt Hei-



delberg vom 28. Juli 2010 (Heidelberger Stadtblatt vom 4. August 2010) wird wie folgt geändert:

1. § 24 Absatz 2 wird wie folgt gefasst: „Wasser zu Feuerlöschzwecken wird gebührenfrei bereitgehalten.“
2. § 25 wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst: „Schuldner der Benutzungsgebühren ist der Wasserabnehmer.“
  - b) Nach dem neu gefassten Absatz 1 Satz 1 wird folgender Satz eingefügt: „Die Wasserversorgungsgebühr ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück.“
3. In § 26 Absatz 2 wird nach Satz 1 folgender Satz eingefügt: „Die Gebühren nach Satz 1 sind im Voraus zu zahlen.“

#### Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2015 in Kraft.

Heidelberg, den 18.12.2014

Dr. Eckart Würzner  
Oberbürgermeister

#### Hinweis nach § 4 Abs. 4 und 5 GemO

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg oder aufgrund dieses Gesetzes beim Zustandekommen dieser Satzung, mit Ausnahme der Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung, ist gemäß § 4 Abs. 4 und 5 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg unbeachtlich, wenn nicht der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat oder wenn nicht vor Ablauf eines Jahres nach Bekanntmachung die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder wenn nicht die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist. Ist eine Verletzung in der beschriebenen Art geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

## ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

### Verordnung zur Aufhebung der Rechtsverordnung der Stadt Heidelberg über die Verlängerung der Sperrzeit im Bereich der Altstadt vom 18.12.2014

Auf Grund des § 18 des Gaststättengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. November 1998 (BGBl. I S. 3418), der zuletzt durch Artikel 8 Nummer 1c des Gesetzes vom 21. Juni 2005 (BGBl. I S. 1666) geändert worden ist, und auf Grund des § 1 Absatz 5 Satz 1 und des § 11 der Gaststättenverordnung in der Fassung vom 18. Februar 1991 (GBl. S. 195; ber. GBl. 1992 S. 227), von denen § 1 Absatz 5 Satz 1 durch Artikel 1 Nummer 1 der Verordnung vom 23. Juli 2002 (GBl. 269) neu gefasst worden ist und § 11 zuletzt durch Artikel 1 Nummer 5 der Verordnung vom 5. Dezember 2000 (GBl. S. 730) geändert worden ist, verordnet der Gemeinderat der Stadt Heidelberg:

#### Artikel 1

Aufhebung der Rechtsverordnung der Stadt Heidelberg über die Verlängerung der Sperrzeit im Bereich der Altstadt  
Die Rechtsverordnung der Stadt Heidelberg über die Verlängerung der Sperrzeit im Bereich der Altstadt vom 17. Dezember 2009 (Heidelberger Stadtblatt vom 23. Dezember 2009) tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2014 außer Kraft.

#### Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Heidelberg, den 23.12.2014

Dr. Eckart Würzner  
Oberbürgermeister

#### Hinweis nach § 4 Abs. 4 und 5 GemO

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg oder aufgrund dieses Gesetzes beim Zustandekommen dieser Satzung, mit Ausnahme der Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung, ist gemäß § 4 Abs. 4 und 5 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg unbeachtlich, wenn nicht der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat oder wenn nicht vor Ablauf eines Jahres nach Bekanntmachung die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder wenn nicht die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist. Ist eine Verletzung in der beschriebenen Art geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

## ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

### Erhaltungssatzung Neuenheim – Bereich zwischen Mönchhofstraße und Hainsbachweg sowie zwischen Quincestraße und Bergstraße

Der Gemeinderat der Stadt Heidelberg hat in öffentlicher Sitzung am 19.12.2013 gemäß § 172 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 Baugesetzbuch (BauGB) beschlossen, zur Erhaltung der städtebaulichen Eigenart aufgrund seiner städtebaulichen Gestalt für den Bereich zwischen Mönchhofstraße und Blumenthalstraße sowie zwischen Quincestraße und Bergstraße eine Erhaltungssatzung aufzustellen. Der Aufstellungsbeschluss wurde am 27.12.2013 im „stadtblatt“ ortsüblich bekannt gemacht.

#### Geltungsbereich

Die Erhaltungssatzung Neuenheim beinhaltet die offene Villenbebauung in Form von Einfamilien- und Mehrfamilienhäusern sowie repräsentativen Mietshäusern mit großen Gärten und stadtbildprägenden grünen Vorgartenzonen aus der Gründerzeit, aber auch aus der Zeit zwischen den beiden Weltkriegen.

Der Geltungsbereich wurde gegenüber dem Aufstellungsbeschluss in 2 Bereichen erweitert.

Eine Erweiterung befindet sich nördlich der Blumenthalstraße zwischen Handschuhheimer Landstraße und Bergstraße, die nördliche Grenze ist der Hainsbachweg. Die andere Erweiterung ist die südliche Villenbebauung der Mönchhofstraße zwischen Lutherstraße und Werderstraße. Somit erstreckt sich der neue Geltungsbereich in Nord-Süd-Richtung von der Mönchhofstraße bis zur Blumenthalstraße, östlich der Handschuhheimer Landstraße nach Norden bis zum Hainsbachweg. Im Westen begrenzen die Quincestraße und im Osten die Bergstraße den Geltungsbereich. Er umfasst eine Größe von 21,9 ha. Das Gebiet der Erhaltungssatzung umfasst folgende Flurstücke und Flurstücksteilbereiche:

#### neu hinzugekommen:

Flurstück-Nr. 5824/1, 5824, 5825/3, 5825/4, 5825/5, 5825/6, 5825/7, 13788/1, 13788/2, 13788/3, 13788/4, 13788/5, 13788/6, 13788/7, 13788/8, 13790, 13790/1, 13790/2, 13790/3, 13792, 13792/1, 13792/2, 13792/4, 13792/5, 13792/6

#### bereits im alten Geltungsbereich enthalten:

Flurstück-Nr. 5504/1 (teilweise), 5613/1 (teilweise), 5638/1 (teilweise), 5638/2, 5639/2, 5644/1, 5644/2, 5644/3, 5644/4, 5644/5, 5644/6, 5644/7, 5644/8, 5644/9, 5645, 5646/1, 5647, 5647/1, 5647/2, 5647/4, 5647/5, 5647/6, 5647/7, 5647/8, 5650, 5650/1, 5650/2, 5656/2, 5656/3, 5656/4, 5656/5, 5656/6, 5656/7, 5656/33, 5656/38, 5656/39, 5656/40, 5656/41, 5656/42, 5656/43, 5656/44, 5657, 5657/1, 5657/2, 5657/3, 5657/4, 5657/5, 5657/6, 5657/7, 5657/8, 5657/9, 5657/10, 5657/11, 5657/12, 5657/13, 5657/14, 5657/15, 5657/16, 5658, 5658/1, 5658/2, 5658/3, 5658/4, 5658/5, 5658/6, 5658/7, 5658/8, 5659, 5659/2, 5659/3, 5659/4, 5659/5, 5660, 5660/1, 5660/4, 5660/5, 5660/6, 5660/7, 5660/8, 5660/9, 5660/10, 5661, 5661/2, 5661/3, 5661/4, 5661/5, 5661/6, 5661/7, 5661/8, 5662, 5662/1, 5662/2, 5662/3, 5662/4, 5662/5, 5662/6, 5662/7, 5662/8, 5662/9, 5663, 5663/2, 5664/2, 5664/3, 5664/4, 5664/5, 5664/6, 5664/7, 5664/8, 5664/9, 5664/10, 5664/11, 5664/12, 5664/13, 5665, 5665/1, 5665/2, 5665/3, 5665/4, 5667/1, 5667/2, 5670/1, 5670/2, 5670/3, 5670/4, 5671, 5673, 5674, 5674/1, 5674/3, 5675, 5675/2, 5675/3, 5675/4, 5675/5, 5675/6, 5675/7, 5675/8, 5675/9, 5675/10, 5675/11, 5678, 5678/2, 5678/3, 5678/4, 5678/6, 5678/7, 5678/9, 5678/10, 5679, 5679/1, 5679/2, 5679/3, 5680, 5680/1, 5680/2, 5680/3, 5683, 5683/1, 5684, 5684/1, 5684/2, 5684/4, 5685, 5685/1, 5689, 5689/1, 5689/2, 5689/3, 5689/4, 5689/5, 5689/6, 5689/8, 5689/9, 5689/10, 5689/11, 5689/12, 5689/14, 5689/16, 5689/17, 5689/18, 5689/21, 5689/24, 5689/25, 5691/7, 5691/8, 5691/9, 5691/12, 5691/16, 5691/17, 5691/24, 5691/25, 5733/8 (teilweise), 6215/2, 6216/2, 6216/3, 6216/4, 6216/7, 6216/9, 6216/10, 6216/11, 6216/12, 6216/13, 6216/14, 6216/15, 6216/16, 6216/17, 6216/18, 6216/19, 6216/20, 6216/21, 6216/22, 6216/23, 6216/24, 6216/25, 6216/26, 6216/27, 6216/28, 6216/29, 6216/30, 6216/31, 6216/32, 6216/33, 6216/34, 6242/1, 6244, 6246, 6246/1, 6249/3, 6249/4, 6249/5, 6249/7, 6249/10, 6249/11, 13794/1, 13794/2, 13794/5, 13794/6, 13794/7, 13795, 13795/1, 13795/2, 13795/3, 13795/4, 13795/6, 13795/7, 13795/8, 13797, 13798, 13798/1, 13799, 13799/1, 13799/2, 13800, 13801, 13801/1, 13801/2, 13801/4, 13801/5, 13801/6, 13801/7, 13801/8, 13801/11, 13801/14, 13801/15, 13801/16, 13801, 13906/3, 13907, 13907/1

Die exakte Abgrenzung des Geltungsbereiches ist dem abgedruckten Lageplan zu entnehmen.



#### Öffentlichkeitsbeteiligung und öffentliche Auslegung

Mit dem Offenlagebeschluss wird die Erweiterung des Geltungsbereichs hiermit gemäß § 172 Absatz 2 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Dies entspricht einem Aufstellungsbeschluss der Bereiche, die im ursprünglichen Geltungsbereich noch

nicht enthalten waren. Somit kann nun im gesamten Geltungsbereich mit der ortsüblichen Bekanntmachung gemäß § 15 Absatz 1 BauGB zur Sicherstellung der Erhaltungsziele die Entscheidung über ein Vorhaben bis zu einer Dauer von 12 Monaten zurückgestellt werden.

Die Stadt Heidelberg gibt interessierten Bürgerinnen und Bürgern sowie Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange die Möglichkeit, sich über die Ziele und Auswirkungen der Erhaltungssatzung sowie die vorgeschlagene Gebietsfestlegung zu informieren.

Hierzu findet eine öffentliche Informationsveranstaltung am **Donnerstag, 29. Januar 2015, um 18 Uhr im Bürgerzentrum Neuenheim, Lutherstraße 18** statt. Im Anschluss besteht Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung.

Zusätzlich besteht die Möglichkeit, den Entwurf der Erhaltungssatzung und die Ortsbildanalyse in der Zeit vom 12. Januar 2015 bis einschließlich 16. Februar 2015 im Internet unter [www.heidelberg.de/bekanntmachungen](http://www.heidelberg.de/bekanntmachungen) und im Technischen Bürgeramt der Stadt Heidelberg einzusehen.

**Technisches Bürgeramt**, Verwaltungsgelände Prinz Carl, EG, Kornmarkt 1, 69117 Heidelberg

**Öffnungszeiten:** Montag, 8.00 bis 12.00 Uhr, Dienstag, 8.00 bis 16.00 Uhr, Mittwoch 8.00 bis 16.00 Uhr, Donnerstag 8.00 bis 17.30 Uhr, Freitag 8.00 bis 12.00 Uhr. Außerhalb der Öffnungszeiten werden Auskünfte und Erläuterungen zur Erhaltungssatzung unter der Telefonnummer 06221-58 23100 erteilt. Anregungen und Stellungnahmen zur Erhaltungssatzung können schriftlich oder mündlich zur Niederschrift während der Informationsveranstaltung sowie während der Auslegungsfrist im Technischen Bürgeramt und im Internet vorgebracht werden.

## AUSLÄNDERRAT/ MIGRATIONS RAT

**Einladung zur Konstituierenden Sitzung des Ausländerrates/Migrationsrates am Donnerstag, 15.01.2015, um 17.00 Uhr, Neuer Sitzungssaal, Marktplatz 10, 69117 Heidelberg**

Weitere Informationen zur Tagesordnung unter [www.heidelberg.de/gemeinderat](http://www.heidelberg.de/gemeinderat)

## Impressum

**Herausgeber:** Stadt Heidelberg, Amt für Öffentlichkeitsarbeit, Marktplatz 10, 69045 Heidelberg, Tel. 06221 58-12000/-12010, E-Mail: [oeffentlichkeitsarbeit@heidelberg.de](mailto:oeffentlichkeitsarbeit@heidelberg.de)

#### Leitung des Amtes:

Achim Fischer

**Redaktion:** Eberhard Neudert-Becker (neu), Christiane Calis (cca), Christina Euler (eu), Nina Flosdorff (flo), Lisa Gräterich (lgr), Timm Herre (tir), Claudia Kehl (ck)

**Grafik:** Marijke Domscheit

**Druck und Vertrieb:** Rhein-Neckar-Zeitung GmbH

**Vertriebs-Hotline:** 0800 06221-20



# Entspannen und Kraft tanken in der Sauna

Bei einem Besuch im Hallenbad der kalten Jahreszeit entfliehen

Behagliche Wärme, aromatische Aufgüsse, anregender Wechsel zwischen Warm und Kalt: Ein Besuch in der Sauna ist gerade im Winter eine Wohltat für Körper und Seele. In Heidelberg können Saunafreunde in den Saunen der Hallenbäder Hasenleiser und Köpfel entspannen. Als besonderes Angebot stehen hier kostenlose Meersalzpeelings zur Verfügung und an den Fruchtsauna-Tagen kommen die Gäste in den Genuss besonders belebender, frisch-fruchtiger Aromaaufgüsse.



Ruheraum und Dusche in der Sauna des Hallenbads Hasenleiser.



Ein Saunabesuch kann viele Vorteile haben: Körper und Geist regenerieren in der Wärme, Verspannungen werden gelöst. Gleichzeitig stärkt der Wechsel zwischen Schwitzen und Abkühlen das Immunsystem und kann so Erkältungskrankheiten vorbeugen, Kreislauf und Stoffwechsel werden angeregt und nicht zuletzt sorgt das Saunieren für eine schöne Haut.

## Das bieten die Heidelberger Hallenbäder ihren Saunagästen

Im Hallenbad Köpfel lässt es sich in der frisch renovierten finnischen Sauna bei 90 bis 95° Celsius und aromatischen Aufgüssen herrlich schwitzen. Für die Abkühlung danach sorgt ein Bad im Tauchbecken.

Im Hallenbad Hasenleiser können die Gäste zwischen zwei Alternativen wählen: Neben der finnischen Sauna steht eine Biosauna zur Verfügung, in der man bei sanften 50° Celsius und 35 Prozent Luftfeuchtigkeit Farblicht auf sich wirken lassen kann.

Im Hallenbad Köpfel lässt es sich in der frisch renovierten finnischen Sauna bei 90 bis 95° Celsius und aromatischen Aufgüssen herrlich schwitzen. Für die Abkühlung danach sorgt ein Bad im Tauchbecken.

## Fruchtiges Angebot

Im Winter kommen ein- bzw. zweimal pro Woche Aromen wie Lemongras, Japanminze-Citrus oder Orange zum Einsatz, die belebend wirken und die Müdigkeit vertreiben. Zusätzlich erhalten die Saunagäste zur Erfrischung frisches Obst aus ökologischem Anbau. Die Fruchtsauna wird im Hallenbad Köpfel donnerstags und im Hallenbad Hasenleiser mittwochs sowie donnerstags angeboten. Jeden Tag stehen allen Saunagästen außerdem vitalisierende Na-

tursalz-Peelings zur Verfügung. Das Peeling regt die Durchblutung an, pflegt die Haut und ist eine ideale Ergänzung zum Saunagang.

## Saunieren und gewinnen

Für jeden Saunabesuch können Sie einen Stempel in Ihrem Schwimm- und Saunapass sammeln und damit Ihre Gewinnchancen auf eine Jahreskarte für die Hallenbäder erhöhen. Mehr Informationen zur Aktion und zum Saunangebot unter [www.swhd.de/baeder](http://www.swhd.de/baeder).

## So sind wir zwischen den Jahren für Sie da

Zwischen den Jahren sind das **Kundenzentrum** der Stadtwerke Heidelberg und der **ENERGIEladen** in der Hauptstraße geöffnet; geschlossen ist vom 24. bis 26. Dezember sowie an Silvester, Neujahr und dem 6. Januar 2015. Sie können sich jedoch unter [www.swhd.de/online-kundenservice](http://www.swhd.de/online-kundenservice) durchgängig an- oder ummelden und Zählerstände durchgeben.

Die übrigen **Büros** der Stadtwerke Heidelberg sind ab dem 24. Dezember bis einschließlich 2. Januar 2015 geschlossen.

Immer erreichbar ist der **Entstördienst**: Strom: 06221 513-2090, Erdgas: 06221 513-2030, Fernwärme und Wasser: 06221 513-2060.

## Die Heidelberger Bäder vom 22.12. bis 6.1.

Am ersten und am zweiten Weihnachtsfeiertag sowie an Silvester und Neujahr ist je ein Hallenbad geöffnet, am 6. Januar stehen sogar zwei Bäder zur Verfügung. Im Hallenbad Hasenleiser gelten während der Ferien außerdem geänderte Öffnungszeiten. Aktuelle Informationen: [www.swhd.de/baeder](http://www.swhd.de/baeder).

### Überblick über die Feiertage

		Hallenbad + Sauna Köpfel	Citybad DHC	Hallenbad + Sauna Hasenleiser
Mi., 24.12.	Heiligabend	-	-	-
Do., 25.12.	1. Weihnachtstag	-	-	10 - 18 Uhr (Familiensauna)
Fr., 26.12.	2. Weihnachtstag	10 - 18 Uhr (Familiensauna)	-	-
Mi., 31.12.	Silvester	-	13 - 17 Uhr	-
Do., 1.1.	Neujahr	-	-	13 - 17 Uhr (Familiensauna)
Di., 6.1.	Dreikönig	10 - 18 Uhr (Familiensauna)	-	10 - 18 Uhr (Familiensauna)

Kassenschluss ist eine Stunde vor Bad- bzw. Saunaschließung.

## Fit ins neue Jahr starten

### Jetzt für Aquafitness- und Schwimmkurse anmelden

#### Im Januar beginnen in den Heidelberger Bädern neue Kursserien.

Mit dabei sind Aquajogging, Aquabiking und Aquajumping, Grundkurse in Brust- und Kraulschwimmen für Erwachsene sowie ein Aufbaukurs Kraulschwimmen zum Festigen

der Schwimmtechnik. Die Kurse werden vom Amt für Sport- und Gesundheitsförderung in Kooperation mit den Stadtwerken Heidelberg Bäder angeboten. Anmeldung und weitere Informationen unter [www.heidelberg.delsport](http://www.heidelberg.delsport) > *Städtische Sportangebote* und [sportamt@heidelberg.de](mailto:sportamt@heidelberg.de).

## GreenTec Awards: Voten Sie mit!

### Noch knapp 20 Tage für Heidelberger Projekt abstimmen

Die Stadtwerke Heidelberg haben sich mit dem geplanten Zukunfts- und Wissenspeicher im Energiepark bei den Greentec-Awards um den wichtigsten Umwelt- und Wirtschaftspreis Europas beworben und es bereits in die TOP 10 der Kategorie Energie geschafft.

Sie können die Wertung weiter verbessern, in dem Sie online für das Projekt abstimmen: unter [www.greentec-awards.com/wettbewerb/online-voting-2015](http://www.greentec-awards.com/wettbewerb/online-voting-2015).

Machen Sie mit! Mehr Informationen: [www.swhd.de](http://www.swhd.de).

**Die Stadtwerke Heidelberg wünschen allen Lesern wunderbare Weihnachtstage und einen guten Start ins neue Jahr!**

### Impressum

Stadtwerke Heidelberg GmbH  
Unternehmenskommunikation  
Kurfürsten-Anlage 42-50  
69115 Heidelberg  
Telefon: 06221 513-0

E-Mail: [info@swhd.de](mailto:info@swhd.de)  
Redaktion: Ellen Frings (V.i.S.d.P.),  
Susanne Knuth, Sophia Grein  
Fotos: Stadtwerke Heidelberg, S. Ehlers  
Alle Angaben ohne Gewähr



# Haushaltsberatungen starten im Januar

Einbringung des Haushaltsentwurfes am 29. Januar 2015 – Infoveranstaltung und Onlineangebot

Wie viel Geld investiert die Stadt in den kommenden zwei Jahren in die Sanierung von Schulen? Welche Mittel werden für die Weiterentwicklung der Infrastruktur eingesetzt? Mit welchen Zuschüssen können kulturelle Einrichtungen und Sportvereine rechnen?

Antworten auf diese Fragen gibt der Haushaltsplan der Stadt Heidelberg. Die Beratungen zum neuen Doppelhaushalt 2015/16 finden im ersten Quartal des kommenden Jahres statt. Beginn ist mit der Einbringung des Haushaltsentwurfes in den Gemeinderat durch Oberbürgermeister Dr. Eckart Würzner am 29. Januar 2015.

„Mit unserem Haushaltsentwurf setzen wir Schwerpunkte für die kommenden beiden Jahre und stellen Weichen für die Zukunft“, betont der OB. „Im Sinne einer offenen Diskussions- und Dialogkultur in Heidelberg ist es mir wichtig, den Vorgang der Haushaltsberatungen transparent zu machen. Wir möchten das komplexe Thema ‚Kommunale Finanzen‘ für alle verständlich machen und den Bürgerinnen und Bürgern die Gelegenheit geben, uns ihre Meinung zum Haushaltsentwurf mitzuteilen.“



Im Rathaus wird ab 29. Januar der Haushalt beraten.

Foto: Rothe

Einen Überblick zum Haushaltsentwurf gibt ab 29. Januar 2015 eine Broschüre, die bei den Bürgerämtern der Stadt sowie online verfügbar sein wird. Sie stellt die wichtigsten geplanten Ausgaben und die damit verbundenen Leistungen der Stadt Heidelberg dar und bietet einen Einstieg in das Thema „Kommunale Finanzen“.

## Informationsveranstaltung

Oberbürgermeister Dr. Eckart Würzner und Hans-Jürgen Heiß, Bürgermeister für Konversion und Finanzen,

präsentieren bei einer öffentlichen Informationsveranstaltung am 3. Februar 2015 den Haushaltsentwurf, geben Einblick in die Finanzen der Stadt und möchten mit den Bürgerinnen und Bürgern ins Gespräch kommen.

## Online-Funktion

Im Internet können sich die Bürgerinnen und Bürger unter [www.heidelberg.de/haushalt](http://www.heidelberg.de/haushalt) über die kommunalen Finanzen informieren. Zudem gibt es vom 29. Januar bis Mitte Februar 2015 die Möglichkeit, online seine Meinung

zum Haushaltsentwurf mitzuteilen. Alle Anregungen – die auf der Webseite eingereichten genau wie die bei der Informationsveranstaltung gesammelten – werden dem Gemeinderat im Rahmen der Haushaltsberatungen vorgelegt.

## Zeitplan

- **29. Januar:** OB Dr. Eckart Würzner bringt den Haushaltsplanentwurf in den Gemeinderat ein.
- **29. Januar bis Mitte Februar:** Bürgerinnen und Bürger können online auf [www.heidelberg.de/haushalt](http://www.heidelberg.de/haushalt) ihre Meinung zum Haushaltsentwurf der Stadt äußern.
- **3. Februar:** Informationsveranstaltung für Bürgerinnen und Bürger
- **6./7. Februar:** Klausursitzung des Gemeinderates mit der Stadtverwaltung
- **10./11. Februar:** Fachausschüsse beraten den Haushaltsplanentwurf
- **5. März:** Der Gemeinderat bringt in seiner Sitzung Änderungsanträge ein.
- **18. März:** Vorberatung im Haupt- und Finanzausschuss.
- **26. März:** Gemeinderat verabschiedet neuen Doppelhaushaltsplan 2015/16.

Weitere Informationen unter [www.heidelberg.de/haushalt](http://www.heidelberg.de/haushalt). flo

## Weihnachtsbaum-Abholung Öffnungszeiten der Ämter

### Ab 9. Januar werden die Bäume eingesammelt

Anfang Januar 2015 sammeln Vereine, die Freiwillige Feuerwehr und das Amt für Abfallwirtschaft und Stadtreinigung der Stadt Heidelberg die Weihnachtsbäume in den Stadtteilen ein. Die Bäume müssen zur Abholung morgens am Straßenrand bereitstehen und von jeglichem Weihnachtsschmuck befreit sein.

### Abholung durch Vereine

In folgenden Stadtteilen werden die Christbäume jeweils ab 8 Uhr abgeholt:

- **Schlierbach:** Freitag 9. Januar, durch die Freiwillige Feuerwehr,
- **Handshuhsheim, Pfaffengrund, Ziegelhausen:** Samstag, 10. Januar, durch die Freiwillige Feuerwehr,
- **Kirchheim:** Samstag, 10. Januar, durch das Deutsche Rote Kreuz,
- **Wieblingen** (einschließlich Grenzhof und Ochsenkopf): Samstag, 10. Januar, durch die Evangelische Jugend Wieblingen.

### Abholung durch die Müllabfuhr

In folgenden Stadtteilen holt das Amt für Abfallwirtschaft und Stadtreinigung der Stadt Heidelberg die Christbäume am Entsorgungstag der Müllabfuhr in der 3. Kalenderwoche ab, von Dienstag, 13. Januar, bis Samstag, 17. Januar 2015, (bitte die Verschiebung wegen Feiertag „Heilige Drei Könige“ beachten):

**Altstadt, Bahnstadt, Bergheim** (einschließlich Wieblinger Weg), **Boxberg, Emmertsgrund, Neuenheim, Rohrbach, Südstadt** und **Weststadt**. Die Bäume müssen am Entsorgungstag bis 6 Uhr am Straßenrand bereitstehen.

Weihnachtsbäume können auch bei den Recyclinghöfen abgegeben werden: montags bis freitags 8 bis 12 Uhr und 13 bis 16 Uhr (Kirchheim, Wieblingen durchgehend), samstags von 8 bis 13 Uhr. red

### Heiligabend und Silvester geschlossen

Rund um den Jahreswechsel 2014/2015 sind die städtischen Ämter und Dienststellen an allen Arbeitstagen – also auch am 29. und 30. Dezember 2014 sowie am 5. Januar 2015 – geöffnet. Geschlossen sind die Ämter am 24. und 31. Dezember. Am Freitag, 2. Januar 2015, besteht für dringende Fälle eine eingeschränkte persönliche oder telefonische Erreichbarkeit.

### Von der Regelung weichen ab:

Das Standesamt ist für die Ausstellung von Leichenpässen am Samstag, 27. Dezember, von 9.30 bis 11 Uhr geöffnet. Die Verwaltung der Heidelberger Dienste gGmbH und das Fundbüro sind vom 24. Dezember 2014 bis einschließlich 6. Januar 2015 geschlossen. Die städtischen Recyclinghöfe sind auch am Samstag 27. Dezember geschlossen. Das Stadtarchiv ist vom 29. Dezember 2014 bis einschließlich 6. Januar 2015 für den Publikumsverkehr

geschlossen. Telefonische Erreichbarkeit besteht unter 58-19800 oder per E-Mail an [Stadtarchiv@heidelberg.de](mailto:Stadtarchiv@heidelberg.de).

Das Kurpfälzische Museum hat am 26. Dezember geöffnet. Die Stadtbücherei ist ab Freitag, 2. Januar, wieder wie gewohnt geöffnet und der Bücherbus fährt fahrplanmäßig. Das Theater und Orchester Heidelberg ist vom 2. bis 11. Januar 2015 in einer kurzen Winterpause. Die Theaterkasse ist in dieser Zeit wie gewohnt geöffnet. Das Friedrich-Ebert-Haus öffnet am 1. Januar ab 14 Uhr.

Das ExploHeidelberg hat vom 27. Dezember bis einschließlich 6. Januar täglich von 13 bis 18 Uhr geöffnet. Der Zoo Heidelberg hat täglich von 9 bis 17 Uhr geöffnet, auch an den Weihnachtsfeiertagen und an Neujahr. Am Heiligen Abend und an Silvester ist jeweils von 9 bis 13 Uhr geöffnet.

Mehr Infos unter [www.heidelberg.de](http://www.heidelberg.de).